Fachtag „Kinderschutz – Gemeinsame Verantwortung“ am 11.September 2017 in Hamburg

Workshop 6
Beteiligung von Sachverständigen im Kinderschutzverfahren

Ergebnisse:

- Die Teilnehmer des Workshops sind sich einig, dass es Sinn und Zweck eines psychologischen Sachverständigengutachtens ist, dem Gericht auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse der Psychologie Empfehlungen für gerichtliche Beschlüsse auszusprechen, in Bereichen, in denen die eigene Sachkunde des Gerichts - zum Beispiel für die Beurteilung der Erziehungsfähigkeit / Kindeswohlgefährdung - nicht ausreicht. Das Gutachten basiert auf Fachwissen der Psychologie aus Entwicklungspsychologie, klinischer Psychologie, Sozialpsychologie, psychologischer Diagnostik.

- Die Teilnehmer betonen, dass der Zeitpunkt der Gutachtenbeauftragung individuell und flexibel determiniert ist. Je größer der mögliche Umbruch der inneren und äußeren Lebenszusammenhänge für das Kind ist, desto schneller sollte die Begutachtung beginnen.

- Die Teilnehmer stimmen überein, dass die Beauftragung eines Gutachtens dann erforderlich wird, wenn eine Unterbringung des Kindes gegen den Willen der Eltern zu prüfen ist bzw. wenn ein nicht einvernehmlicher Wechsel des Lebensmittelpunktes des Kindes im Raum steht und akuter gerichtlicher Regelungsbedarf besteht.

- Die Teilnehmer sind sich einig, dass in Kinderschutzfällen der Gutachtenauftrag zunächst auf die Frage einer Kindeswohlgefährdung beschränkt und nicht etwa schon auf die Frage des Umgangs nach einer etwaigen Fremdunterbringung ausgeweitet werden sollte. Im Rahmen einer avisierten Rückführung eines Kindes kann auch ein neuer Gutachter beauftragt werden. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass der Erstgutachter beauftragt wird. Es kann sogar von Vorteil sein, eine neue Gutachterin zu beauftragen. Bei der Abfassung des Auftrags an den Gutachter sollte daran gedacht werden, die Fragestellung dahingehend zu ergänzen, dass der Gutachter gebeten wird, darzulegen, was die Eltern eines Kindes zu tun haben, um wieder erziehungsfähig zu werden.

Arbeitskreis „Hamburger Praxis“ zum Wohl des Kindes | E-Mail: HamburgerPraxis@basfi.hamburg.de | Internet: www.hamburg.de/hamburger-praxis